

Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878); hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 07.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	51.594.306 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.690.781 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.868.465 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.349.999 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.964.165 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.161.109 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.535.305 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.650.461 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.627.232 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.096.475 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2014:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	453 v.H.
2.	Gewerbsteuer	452 v.H.

* Auf die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 22.04.2013, wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rheinbach den 02.04.2014